



ORGANIZZAZIONE INTERNAZIONALE TRASPORTI A FUNE
INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR DAS SEILBAHNWESEN
ORGANISATION INTERNATIONALE DES TRANSPORTS A CABLES
INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR TRANSPORTATION BY ROPE
ORGANISACION INTERNACIONAL DES TRANSPORTES POR CABLE

Gültige technische Empfehlungen

HEFT NR. 32
(Ausgabe April 2026)

Empfehlungen für den Betrieb von Seilbahnen mit Personenbeförderung

Diese Empfehlung ist keine verbindliche Vorgabe, sondern beinhaltet eine Hilfestellung für die Beteiligten.
Es wäre wünschenswert, dass sie in allen Ländern zur Anwendung käme. Nationale Normen oder behördliche Anordnungen gehen vor.

Empfehlungen für den Betrieb von Seilbahnen mit Personenbeförderung

Ausgabe April 2026

Deutsche Übersetzung des französischen Referenzdokuments

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Begriffsbestimmungen	3
2. Voraussetzungen für die erstmalige Betriebsaufnahme	5
3. Funktionen und Aufgaben des Betreibers und des Betriebspersonals.....	9
3.1 Funktionen und Aufgaben des Betreibers	9
3.2 Funktionen und Aufgaben des Betriebspersonals.....	9
4. Unterlagen für den Betrieb der Anlage	10
4.1. Behördliche Bewilligungen.....	11
4.2. Bericht über die Erprobung	11
4.3. Nutzungsplan / Bedienungsanleitung.....	11
4.4. Instandhaltungsanleitung	12
4.5. Betriebsvorschrift und spezielle Betriebsanweisungen.....	12
4.6. Betriebsanweisungen	15
4.7. Betriebstagebuch.....	15
4.8. Instandhaltungsnachweis	16
4.9. Gesamt- und Einzelpläne für die Baugruppen, hydraulische und elektrische Pläne	16
4.10. Bergeplan	16
5. Bedingungen für die Beförderung.....	16
5.1. Vertrag mit den Fahrgästen	16
5.2. Informationen an die Fahrgäste	17
6. Änderungen an der Anlage	17

Präambel

Dieses Dokument ist als die Fortführung der von der OITAF im Heft 29 veröffentlichten „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von Seilbahnen für den Personenverkehr“ zu verstehen.

Es wurde mit dem Ziel erarbeitet, dem Betreiber einen Überblick über die Vorkehrungen und Maßnahmen zu vermitteln, die für den Betrieb einer Seilbahnanlage erforderlich sind. Einige der Maßnahmen betreffen auch den Bauherrn, die zuständigen Behörden und die Herstellerfirmen der Anlage.

1. Begriffsbestimmungen

Betrieb

Tätigkeit, die darin besteht, die Personenbeförderung mit Anlagen, die für diesen Zweck gebaut worden sind, zu bewerkstelligen.

Der Betrieb beinhaltet Fahrbetrieb, Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung ...

Erstmalige Betriebsaufnahme

Der erstmalige Betrieb findet nach der Übergabe der Seilbahnanlage an den Bauherrn und nach Zulassung zur Betriebsführung durch nationale Stellen, sofern eine solche in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen ist, statt.

Bauherr

Natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilt.

Betreiber

Natürliche oder juristische Person, die juristisch, wirtschaftlich und technisch für den Betrieb der Seilbahn verantwortlich ist.

Betriebspersonal

Geschultes Personal, das für den Betrieb einer Seilbahn erforderlich ist (Betriebsleiter, Maschinist, Stationsbediensteter, Fahrzeugbegleiter,...).

Betriebsleiter

Natürliche Person, die die Gesamtverantwortung für den sicheren und ordnungsmäßigen Betrieb trägt.

Maschinist

An einer bestimmten Anlage anwesende Person, die den Zustand der Anlage überwacht und deren Betrieb durchführt.

Stationsbediensteter, Fahrzeugbegleiter

Person, der die Aufsicht über die Fahrgäste und die Einhaltung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Fahrgastbetriebs obliegt.

Fahrgastbetrieb

Betrieb, bei dem Fahrgäste befördert werden.

Beförderung ist eine Tätigkeit, bei der Personen, eventuell auch Tiere und Güter durch hierzu bestimmte Seilbahnanlagen von einer Stelle zu einer anderen gebracht werden.

Die Beförderung muss nach der Betriebsvorschrift und gemäß den Bestimmungen der vorgesehenen Beförderungsbedingungen durchgeführt werden.

Für besondere Beförderungsfälle müssen spezifische Maßnahmen festgelegt werden.

Betriebskontrollen

Kontrollen, mit denen der ordnungsgemäße Zustand der Anlage vor und während des Betriebs überprüft wird.

Sonderkontrollen sind nach außergewöhnlichen Ereignissen durchzuführen.

Instandhaltung

Gesamtheit der Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der Anlage und ihrer Bauteile sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung deren Sollzustandes

Sie besteht aus Wartung und Instandsetzung nach einer Betriebsstörung und wird durch die Inspektion validiert

Wartung

Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes der Anlage und ihrer Bauteile. Sie umfasst Reinigung, Konservierung, Schmierung, Ergänzung, Auswechslung und Nachstellen von Bauteilen.

Instandsetzung

Gesamtheit der Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage und ihrer Bauteile.

Inspektionen

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der Anlage und ihrer Bauteile.

Die Inspektion umfasst Messen, Prüfen und Beurteilen des Istzustandes der Anlage. Sie werden außer Betrieb vorgenommen und erfolgen im Allgemeinen in regelmäßigen Intervallen.

Nach außergewöhnlichen Ereignissen sind Sonderinspektionen durchzuführen.

Betriebsvorschrift

Ein vom Betreiber erstelltes Dokument, in welchem alle vom Personal zu treffenden Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zum geregelten Betrieb bestimmt werden.

Beförderungsbedingungen

Bestimmungen, die die Zulassung von Passagieren und Gütern zur Beförderung regeln.

Betriebsdurchführung unter normalen Betriebsbedingungen

die Betriebsbedingungen können als normal bezeichnet werden, wenn gleichzeitig:

- die Anlage betriebssicher und das notwendige Personal am jeweiligen Arbeitsplatz vorhanden ist,
- die meteorologischen Bedingungen, die Sicht und andere äußere Einflüsse keine außergewöhnlichen Vorkehrungen erfordern,
- der Hauptantrieb (oder Hilfsantrieb) als Antrieb eingesetzt wird.

Betriebsdurchführung unter besonderen Betriebsbedingungen

Besondere Betriebsbedingungen liegen dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Betriebsdurchführung unter normalen Betriebsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, aber keine Gefährdung für Personen und für die Anlage besteht.

Bergung

Alle Vorgänge, durch die bei Unbeweglichkeit einer Anlage die Fahrgäste an einen sicheren Ort zurückgeführt werden können.

Bergeplan

Dokument, das alle Bestimmungen in Bezug auf das Einsatzpersonal und die Einsatzmittel sowie für die Verfahren zur Bergung der Fahrgäste aus einer bestimmten Anlage enthält.

Bergezeit

Zeitdauer ab Entscheidung für die Bergung bis zum Eintreffen des letzten Fahrgastes an dem sicheren Ort. Diese sollte 3 Stunden nicht überschreiten.

2. Voraussetzungen für die erstmalige Betriebsaufnahme

Der Bauherr der Seilbahn muss rechtzeitig den Betreiber bestimmen, damit dieser gemeinsam mit den Herstellern die Voraussetzungen für die Erprobung und dann die erstmalige Betriebsaufnahme schafft.

Dieses betrifft insbesondere die Bereitstellung und die Schulung des erforderlichen Betriebspersonals.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

Erprobung der Seilbahn

Vor der erstmaligen Betriebsaufnahme ist eine Erprobung der Anlage in Zusammenarbeit zwischen dem Hersteller und dem Betreiber durchzuführen, wobei die betrieblichen und sicherheitsrelevanten Funktionen im Bereich der vorgesehenen Nutzungsgrenzen zu prüfen sind.

Das Programm der Prüfungen, die bei der Erprobung vorgenommen werden, muss von dem/den Herstellern erstellt werden.

Die Erprobung umfasst :

- a) die Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit den vorgelegten Unterlagen;
- b) die Prüfung der einzelnen Bauteile, ihres Zusammenwirkens untereinander und mit dem örtlichen Umfeld;
- c) den Probebetrieb;
- d) die Übergabe der erforderlichen Unterlagen an den Betreiber;
- e) die Erstellung eines Berichtes über die Erprobung.

Der Bericht dieser Erprobungen ist dem Bauherrn und dem Betreiber zu übergeben.

Schulung und Ausbildung des Betriebspersonals

Das Betriebspersonal muss über die fachlichen Kenntnisse und die Eignung verfügen, die für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich sind. Nationale Bestimmungen und Regelungen über die Einstellung des Betriebspersonals sind zu beachten.

Vor der Aufnahme des Betriebs muss der Betreiber zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage für die Schulung seines Personals sorgen.

Dabei muss er insbesondere folgende Punkte berücksichtigen :

- Einweisung auf der Anlage
- Betriebsvorschrift und Beförderungsbedingungen
- Bergebestimmungen
- Nutzungs- und Instandhaltungsangaben der Hersteller
- Weisungen, Betriebs- und Sicherheitsanweisungen,
- Maßnahmen für Brandverhütung und -bekämpfung
- Bekanntmachung der Betriebsanweisungen

Für die Schulung sollte der Betreiber die anlagenspezifischen Schulungsangebote des/der Hersteller nutzen.

Die Schulung des Betriebspersonal muss außerdem Weisungen bezüglich des Verhaltens gegenüber Fahrgästen umfassen.

Haftpflichtversicherung

Der Betrieb einer Seilbahnanlage muss während deren gesamter Lebensdauer durch eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen abgesichert sein.

Diese muss insbesondere Schäden an Personen und deren Gütern abdecken.

Der Versicherungsvertrag muss von dem Betreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen werden.

Hinweis : Der Betreiber kann weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen zur Abdeckung von Schäden (infolge Unwetter, Maschinenbruch, Betriebsausfall, ...) abschließen.

Organisation der Hilfeleistung bei Unfall

Der Betreiber ist verantwortlich für die Organisation der Sofortmaßnahmen. Verfügt er nicht über ausreichende eigene Mittel und Ressourcen (insbesondere ärztliche Hilfe), muss er zur Hilfeleistung bei vorstellbaren Unfallereignissen mit externen Organisationen (z.B. Hilfsorganisation, Polizei, Feuerwehr) entsprechende Vereinbarungen treffen.

Organisation der Bergung

Für alle zu berücksichtigenden Fälle (z.B. volle oder teilweise Besetzung, Nachtfahrten, Sommerbez. Winterbetrieb, besondere Beförderungsfälle) muss der Betreiber über ausreichende eigene Mittel und Ressourcen zur Bergung verfügen. Wenn dieses nicht der Fall ist, müssen Vereinbarungen mit externen Organisationen abgeschlossen werden.

Auf Heft Nr. 26 der OITAF „Leitfaden für die Bergung aus Seilbahnen“ wird verwiesen.

Instandhaltungsplan

Der Betreiber erarbeitet einen Instandhaltungsplan der Anlage auf der Grundlage der

- Herstelleranleitungen,
- Betriebsbedingungen,
- Umgebungsbedingungen,
- eventuell vorhandenen eigenen Erfahrungen.

Zur Durchführung der Instandhaltung muss der Betreiber über die erforderlichen Ressourcen (Personal, Werkzeuge), Betriebsstoffe (z.B. Öl, Fette) und Ersatzteile verfügen.

Der Betreiber muss die Rückverfolgbarkeit der Instandhaltung gewährleisten (Instandhaltungsnachweis).

Arbeitnehmerschutz

Für Schutz des Lebens und der Gesundheit des Betriebspersonals bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Arbeitgeber zu sorgen. Dabei sind die Kriterien des Herstellers sowie die nationalen Vorschriften für Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung zu beachten.

Vor der Inbetriebnahme muss der Betreiber eine Bewertung der Gefährdungen seines Personals in den jeweiligen Arbeitsbereichen durchführen und auf der Grundlage der Ergebnisse vorbeugende Maßnahmen gegen diese Gefährdungen festlegen und dokumentieren.

Dabei muss er insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Schutz gegen bewegte oder drehende Teile der Anlage
- Schutz bei Einsatz gefährlicher Maschinen und Werkzeuge
- Vorgehensweise beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. giftige oder entzündliche Chemikalien)
- Persönliche Schutzausrüstungen zur Berücksichtigung von Umweltbedingungen (Kälte, Lärm, ...)
- Entsprechende Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsräumen und sanitären Anlagen
- Entsprechende Arbeitsbedingungen für sensible Arbeitnehmergruppen (z. B. Jugendliche und Schwangere)
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit und Ruhezeiten
- Berücksichtigung von Sturzgefahren und Gefahren beim Skifahren
- Bedingungen für die Beförderung des Personals auf der Anlage, auch auf bestimmten Fahrzeugteilen (z.B. Laufwerk), oder Instandhaltungsfahrzeugen (z.B. Festlegung der zulässigen Lasten, Berücksichtigung der Gefährdungen aus dem Lichtraumprofil, Festlegung der Vorgehensweise zum Stillsetzen der Anlage, ...)
- Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (P.S.A.) gegen Absturz während der Beförderung auf Fahrzeugen und der Arbeit an Teilen der Anlagen (z.B. Zugang und Arbeit auf den Stützen)
- Einsatz von Kommunikationsmitteln- und -verfahren (z.B. Funksprechgeräte mit eigener Frequenz)

Der Betreiber muss die Aus- und Weiterbildungen des Betriebspersonals am jeweiligen Arbeitsplatz sicherstellen und dokumentieren.

Er muss Sicherheitsanweisungen an das Personal und Vorgehensweisen zur Berücksichtigung von Erfahrungen festlegen.

3. Funktionen und Aufgaben des Betreibers und des Betriebspersonals

3.1 Funktionen und Aufgaben des Betreibers

Der Betreiber muss eine Organisation schaffen, mit der der sichere Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage gewährleistet ist. Er muss insbesondere die entsprechenden Aufgaben und Funktionen festlegen.

Er muss eine oder mehrere Personen zur Führung des Betriebs benennen. Diese Personen müssen über eine ausreichende Qualifikation für die Wahrnehmung dieser Verantwortung verfügen.

Außerdem sind die folgenden Funktionen sicher zu stellen :

- Bereitstellung der für den Betrieb notwendigen Betriebsbediensteten in ausreichender Anzahl und Qualifikation
- Bereitstellung der für den Betrieb notwendigen Arbeits- und Betriebsmittel (Ersatzteile, Werkzeuge, Schutzausrüstung, usw.),
- Regelungen über die Vorgangsweise bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen.

3.2 Funktionen und Aufgaben des Betriebspersonals

In der Folge wird ein Beispiel für eine Organisationsform zur Durchführung des sicheren Betriebs einer Anlage aufgezeigt. Dieses Beispiel ist auf die jeweils vorliegenden Gegebenheiten anzupassen.

Betriebsleiter

Er stellt die technische Führung der Anlage sicher. Er muss jederzeit im Bereich der Anlage anwesend sein. Andernfalls muss er seine Aufgaben an eine andere Person übertragen, die über die erforderliche Qualifikation verfügt.

Der Betriebsleiter ist insbesondere verantwortlich für die

- Einteilung der dem Personal übertragenen Funktionen und Aufgaben ;
- Sicherheit und technische Organisation des Betriebes (zum Beispiel die Verfahren zur Betriebsaufnahme, Betriebskontrollen, usw.) ;
- Anwendung der in der Betriebsvorschrift enthaltenen Bestimmungen ;
- Einhaltung der technischen Vorschriften ;
- Die Durchführung der Hilfs- oder Bergemaßnahmen bei Ereignissen oder Unfällen.

Maschinist

Der Maschinist ist unter der Aufsicht des Betriebsleiters verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Betriebs, für den ordnungsgemäßen Zustand der Seilbahn (Sicherheitseinrichtungen, Zugang zur Anlage, Ein- und Ausstiegsbereich, usw.) und die Durchführung der sicheren Beförderung der Benutzer. Er hält sich im Bereich der Anlage in der Nähe des Kommandostands auf. Ihm sind die Betriebsbediensteten, die an der Anlage tätig sind, unterstellt.

Der Maschinist ist insbesondere verantwortlich für :

- die Anwendung der Betriebsanweisungen
- die Durchführung der Betriebskontrollen
- die Führung des Betriebstagebuches
- das Eingreifen bei Ereignissen und Unfällen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter
- die Anwendung der speziellen Betriebsanweisungen bei Eintreten außergewöhnlicher Umstände

Betriebsbedienstete

Sie befinden sich an der Anlage an dem Arbeitsplatz, der ihnen zugewiesen ist, und müssen die Anweisungen befolgen, die ihnen vom Betriebsleiter und dem Maschinisten erteilt worden sind.

Sie sind insbesondere verantwortlich für :

- die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Ein- und Ausstiegsbereiche
- die Regulierung des Zugangs der Fahrgäste und die Beförderung von Gütern
- Überwachung des Ein- und/oder Aussteigens der Fahrgäste
- eventuelle Hilfeleistung beim Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste.

4. Unterlagen für den Betrieb der Anlage

Der Betreiber muss die Verfügbarkeit der Unterlagen, die für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind, gewährleisten. Diese Unterlagen müssen dem Betriebspersonal ständig zur Verfügung stehen und regelmäßig aktualisiert werden.

Diese Unterlagen umfassen insbesondere:

- Behördliche Bewilligungen
- Bericht über die Erprobung
- Nutzungsplan / Bedienungsanleitung

- Instandhaltungsanleitung
- Betriebsvorschrift
- Betriebsanweisungen
- Betriebstagebuch
- Instandhaltungsnachweis
- Gesamt- und Einzelpläne für die Baugruppen, hydraulische und elektrische Pläne
- Bergeplan
- Bestimmungen für die Fahrgäste
- Eventuelle sonstige Unterlagen auf Grund der nationalen Bestimmungen

4.1. Behördliche Bewilligungen

Der Betrieb einer Seilbahnanlage erfordert im allgemein eine oder mehrere behördliche Bewilligungen, die eventuell auch Bestimmungen für den Betrieb enthalten. Dem Betreiber müssen diese Bewilligungen vorliegen.

4.2. Bericht über die Erprobung

Die im Bericht über die Erprobung (s. Kapitel 2) aufgezeichneten Werte (Referenzwerte) müssen dem Betreiber für die Durchführung der Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten zur Fügung stehen.

4.3. Nutzungsplan / Bedienungsanleitung

Der Hersteller muss ein Dokument ausstellen, in dem die entsprechend der Bestimmung der Anlage festgelegten Einsatzbedingungen und Nutzungsgrenzen angegeben sind. Dieses Dokument enthält Angaben wie :

- Fahrgeschwindigkeiten
- zulässige Windgeschwindigkeit
- Kapazität der Fahrzeuge (Anzahl der Fahrgäste / Nutzlast)
- Mögliche Förderleistungen
- Mögliche Verteilungen der Fahrzeuge auf der Strecke
- Mögliche Konfigurationen des Antriebssystems
- zulässige Witterungsbedingungen (zum Beispiel Schneelasten, Einsatztemperatur)
- Lichtraumprofil

Außerdem liefert der/die Hersteller ein Dokument, in dem detaillierte Bedienungsanleitungen und Maßnahmen zum Betrieb bei normalen und außergewöhnlichen Umständen angegeben sind.

4.4. Instandhaltungsanleitung

Grundlage für die Instandhaltungsarbeiten (einschließlich Kontrollen und Inspektionen) ist ein von dem oder von den Herstellern erstelltes Dokument, in dem folgende Aufgaben enthalten sind:

- regelmäßig vorzunehmende Instandhaltungsarbeiten (Art der Arbeiten, Art der Kontrollen, usw.)
- Art und Weise der Instandhaltungsarbeiten (Methoden, Arbeitsmittel)
- deren Intervalle (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich, mehrjährlich, Betriebsstunden, usw.)
- Umfang der Instandhaltungsarbeiten (stichprobenweise, teilweise, vollständig)
- Qualifikation und Anforderungen an die Personen, die die Instandhaltungsarbeiten durchzuführen haben (Grund-/Fachkenntnisse)
- die Auflistung der Ersatzteile und deren Bestellnummern.

Die Instandhaltungsanleitungen sind bei Änderungen an der Anlage zu aktualisieren.

Die Nutzungsbedingungen des Instandhaltungsfahrzeugs (zulässige Last, Geschwindigkeit, erforderlichen Ausrüstung, Kommunikationsmittel usw.) müssen ebenfalls in dem Dokument angegeben sein.

Auf Basis dieses Dokuments legt der Betreiber fest, welche Mitarbeiter aufgrund der Qualifikation die jeweiligen Instandhaltungsarbeiten durchführen dürfen.

Erforderlichenfalls muss der Betreiber bestimmte Instandhaltungsarbeiten an externes Fachpersonal übertragen.

4.5. Betriebsvorschrift und spezielle Betriebsanweisungen

Der Betreiber erstellt unter Berücksichtigung der von der/den Herstellerfirmen zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere des Nutzungsplans/Bedienungsanleitung und der Instandhaltungsanleitung (gemäß Punkten 4.3 und 4.4), sowie der nationalen Gesetzgebung eine Betriebsvorschrift, in der Anleitungen zur Betriebsführung enthalten sind.

Die Überprüfung dieses Dokuments durch eine kompetente Stelle wird empfohlen und kann im Rahmen einer nationalen Regelung vorgeschrieben werden.

Die Betriebsvorschrift muss folgende Punkte beinhalten:

a) Name und technische Daten der Anlage

- Anlageverhältnisse: Meereshöhe der Stationen, Höhenunterschied, Bahnlänge, Anzahl der Streckenbauwerke, Spurweite, durchschnittliche Steigung, maximale Steigung, Fahrtrichtung, Durchmesser des/der Seil/e, Durchmesser der Seilscheiben
- Antriebe: Typ (Haupt-, Hilfs-, Notantrieb usw.) Lage, Antriebsart (elektrisch, hydraulisch, thermisch usw.), Leistung
- Spanneinrichtung: Lage, Art (Gegengewicht, hydraulisch, fix abgespannt), Spannkraft
- Fahrzeuge: Art, Anzahl, Leergewicht, Fassungsvermögen
- Betriebsdaten: Nennfahrgeschwindigkeit für jede Antriebsart, Fahrzeit, Förderleistung, Abstand der Fahrzeuge.

b) Verschiedene Betriebsarten

- Saisonbetrieb, ganzjähriger Betrieb
- Tag-, Nachtbetrieb
- Art der Beladung der Fahrzeuge auf den unterschiedlichen Seilseiten
- Art des Betriebs mit Fahrzeuggruppen-
- Art des Betriebs mit den verschiedenen Antriebsarten (Hauptantrieb mit einem oder mehreren Motoren, Hauptantrieb mit teilweiser Nutzung der Motoren, Hilfs-, Notantrieb)

c) Funktionen und Aufgaben des Betreibers

Siehe Kapitel 3.1.

d) Funktionen und Aufgaben des Betriebspersonals

Siehe Kapitel 3.2.

e) Bestimmungen für den Betrieb unter normalen Umständen

Bei Betrieb unter normalen Umständen müssen insbesondere die Betriebskontrollen und Probefahrten durchgeführt sein.

Nachtbetrieb ist zulässig, wenn die entsprechenden Verfahren festgelegt sind.

Spezielle Betriebsanweisungen müssen festgelegt werden, wenn besondere Beförderungsfälle vorliegen, wie :

- Kinder
- Fußgänger auf Anlagen, die für den Schneesport ausgelegt sind
- Fahrgäste mit Spezialgeräten (Fahrräder, Schlitten, usw.)

- Menschen mit Behinderung
- Verletzte
- Tiere
- Lasten (Angabe der Nutzlast, Abmessungen der zusätzlichen Last, Sicherung der Lasten)
- Gefahrgut

Näheres in der OITAF- Empfehlung „Bestimmungen für besondere Beförderungsfälle“ (Heft Nr. 9.1.)

Spezielle Bestimmungen müssen ebenfalls für den Betrieb mit unbegleiteten Fahrzeugen oder unbesetzten Stationen festgelegt werden.

Für den Betriebsschluss ist ein Verfahren festzulegen, um zu vermeiden, dass ein Fahrgast auf der Strecke oder in Stationen zurückbleibt.

f) Bestimmungen für den Betrieb unter außergewöhnlichen Umständen

Betrieb unter außergewöhnlichen Umständen liegt dann vor, wenn der Betrieb der Anlage durch ungünstige äußere Umstände oder durch den Ausfall von Bauteilen, die zur Überwachung der Anlage bestimmt sind, gestört ist.

In diesem Fall sollten die Maßnahmen zur Erzielung eines Sicherheitsniveaus , das soweit wie möglich dem unter normalen Umständen entspricht, festgelegt werden, um damit vorläufig die Fortsetzung des Betriebs zu ermöglichen.

Näheres in der OITAF- Empfehlung „Betrieb unter außergewöhnlichen Umständen“ (Heft Nr. 9.2.)

g) Kontrollen und Inspektionen

Zur Überprüfung des Zustands der Anlage und des ordnungsgemäßen Betriebs müssen periodische Kontrollen (vor der täglichen Aufnahme des Betriebs, wöchentlich, monatlich) von dem Betriebspersonal durchgeführt werden.

Außer diesen betrieblichen Kontrollen kann in der Betriebsvorschrift festgelegt werden, welche besonderen Kontrollen oder Inspektionen speziell durchzuführen sind, wenn folgende unvorhergesehene Vorkommnisse eingetreten sind :

- außergewöhnliche Ereignisse (Blitzschlag, Sturm, Fall von Bäumen auf die Strecke usw.)

- Instandsetzungsarbeiten
- längere Betriebsunterbrechungen

Diese Kontrollen oder Inspektionen werden nach Untersuchung der jeweils vorliegenden Situation vom Betriebsleiter festgelegt und umfassen u.a. folgende Aspekte :

- Unversehrtheit der Anlage (Seile, Bauwerke usw.)
- Umgebung (z.B. Standsicherheit der Bäume am Trassenrand)
- Schutzbauwerke (z. B. gegen Steinschlag, Wildbach-, Lawinenverbauung)

h) Bestimmungen für Brandverhütung und -bekämpfung

In die Betriebsvorschrift sind Bestimmungen hinsichtlich der Brandverhütung und -bekämpfung aufzunehmen, wie :

- Betriebsanweisungen bei Feststellung eines Brandes (z B. Einsatz der Betriebsart Brand zur Erhaltung der Bewegung des Seiles und der Fahrzeuge, wenn diese vorgesehen ist)
- Schutzmaßnahmen bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gegenständen,
- Vorgehen bei Heiß- und Schweißarbeiten,
- regelmäßige Prüfungen der Brandlösch- und Brandmeldeeinrichtungen, wenn diese vorgesehen sind,
- Brandschutzübungen.

4.6. Sonstige spezielle Betriebsanweisungen

Der Betriebsleiter muss spezielle Betriebsanweisungen zur Regelung der Vorgänge erlassen, die nicht in der Betriebsordnung erfasst sind.

4.7. Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist ein Dokument, das für eine bestimmte Anlage vom Betreiber erstellt wird, um zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit folgende Betriebsdaten zu dokumentieren :

- Namen und Funktionen der anwesenden Betriebsangehörigen
- Betriebsbeginn und – schluss
- Angaben der Stunden- bez. Fahrtenzähler
- Anzahl der Fahrgäste
- Ergebnis der Betriebskontrollen
- Aufzeichnung der Ereignisse, Unfälle und entsprechenden Maßnahmen
- Gegebenenfalls Termine zum Versetzen von festen Klemmen
- Witterungsverhältnisse (Temperatur, Windgeschwindigkeit, Eisbehang) bei Betriebsbeginn und späteren Veränderungen mit Auswirkung auf den betrieblichen Ablauf

Das Dokument kann digitalisiert sein.

Der Betreiber legt fest, wie das Betriebstagebuch zu führen, zu benutzen, zu kontrollieren und eventuell zu verwalten ist.

4.8. *Instandhaltungsnachweis*

Der Instandhaltungsnachweis ist ein Dokument, das für eine bestimmte Anlage vom Betreiber erstellt wird, um zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit die Instandhaltungsdaten zu dokumentieren.

Für jedes Bauteil wird hier Art und Häufigkeit der Kontrollen unter Bezug auf die Instandhaltungsanleitungen, insbesondere hinsichtlich der festzulegenden Verfahren, aufgezeichnet.

Das Dokument kann digitalisiert sein. Es wird vom Betreiber aufbewahrt, der auch festlegt, wie es zu führen, zu benutzen und zu kontrollieren ist.

4.9. *Gesamt- und Einzelpläne für die Baugruppen, hydraulische und elektrische Pläne*

Die Dokumente werden vom Hersteller der Anlage geliefert und müssen dem Instandhaltungspersonal zur Verfügung gestellt werden.

4.10. *Bergeplan*

Der Bergeplan muss die vom Betreiber festgelegten organisatorischen Maßnahmen zur Bergung der Fahrgäste sowie Angaben zum Bergepersonal und die bei der Bergung vorzusehenden Einsatzmittel und Verfahren enthalten. Die Zeitdauer der Bergung sollte 3,5 Stunden nicht überschreiten (einschließlich der maximal halben Stunde Analyse und Entscheidungsfindung).

Hinsichtlich der Ausführung und des Umfanges des Bergeplanes wird auf das von der OITAF veröffentlichte Heft Nr. 26 „Leitfaden für die Bergung aus Seilbahnen“ vom April 2010 hingewiesen.

5. Bedingungen für die Beförderung

5.1. *Vertrag mit den Fahrgästen*

Der Fahrgast benötigt einen gültigen Fahrschein.

Dieser Fahrschein bestätigt den Vertragsabschluss zwischen dem Betreiber und dem Fahrgast.

Die Fahrgäste müssen die Möglichkeit haben, die allgemeinen Vertragsbedingungen einzusehen.

5.2. Informationen an die Fahrgäste

Die Fahrgäste müssen vor dem Einstieg Informationen zur Anlage und deren Benützung erhalten. Diese müssen mindestens den Namen der Anlage, die Öffnungszeiten, gegebenenfalls die dazu gehörigen Pisten umfassen.

Eine Kurzfassung der Beförderungsbedingungen muss erstellt und für die Fahrgäste gut sichtbar angeschlagen sein.

Piktogramme mit Verhaltensregeln für die Fahrgäste müssen in den Stationen und geschlossenen Fahrzeugen sowie bei Sesselbahnen und Schleppliften auch auf der Strecke angebracht werden. Falls erforderlich, werden mündliche Auskünfte vom Personal erteilt.

Hinsichtlich der Aushänge zu den Verhaltensregeln für die Fahrgäste wird auf die von der OITAF veröffentlichten Hefte Nr. 9 „Beförderungsbedingungen für Seilbahnen“ sowie Nr. 9-1 „Bestimmungen für besondere Beförderungsfälle“ hingewiesen.

6. Änderungen an der Anlage

Bei Umbauten an der Anlage oder Änderung bei deren Nutzung muss entsprechend dem Umfang der Änderungen überprüft werden, ob die vorstehenden Bestimmungen noch zutreffend sind.

Diese Überprüfung kann zu neuen Maßnahmen führen (zum Beispiel neuerliche Erprobung, ergänzende Schulung, Anpassung der Unterlagen an die neuen betrieblichen Anforderungen).